

Satzung für eine Wählergruppe in einer Gemeinde im Sinne des
Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG

Satzung der Wählergruppe „Wir für Wielenbach“

§ 1

Name, Zweck und Sitz, Mittelverwendung

1. Die Wählergruppe führt den Namen „Wir für Wielenbach“.
2. Die Wählergruppe „Wir für Wielenbach“ ist eine Vereinigung von Bürgern der Gemeinde Wielenbach, deren Zweck es ist, aktiv durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl und die Interessen der Einwohner zu fördern und zu vertreten. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus. Die Wählergruppe vertritt soziale und ökologische Grundwerte und orientiert sich am Gemeinwohl. Die Wählergruppe kann sich ein Programm geben, das die näheren kommunalpolitischen Ziele festlegt. Die Wählergruppe ist parteiunabhängig.
3. Die Wählergruppe hat ihren Sitz in 82407 Wielenbach.
4. Mittel der Wählergruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied der Wählergruppe können alle Einwohner der Gemeinde Wielenbach werden, die das 15. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann innerhalb von einem Monat nach Antrag einer Person gemäß Satz 1 mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Mitglied durch mehrheitlichen Beschluss die Mitgliedschaft ablehnen. Einer Begründung des Vorstands bedarf es hierzu nicht.

2. Die Unterstützung bei Kommunalwahlen in Wielenbach konkurrierenden Parteien oder Wählergruppen ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Wählergruppe „Wir für Wielenbach“. Mit der Aufnahmeerklärung ist zu erklären, dass keine bei der Kommunalwahl der Gemeinde Wielenbach konkurrierende Partei oder Wählergruppe unterstützt wird.

3. Die Mitgliedschaft endet durch

- a. schriftliche Austrittserklärung;
- b. Ausschluss, der vom Vorstand mehrheitlich beschlossen werden muss oder
- c. Tod.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- a. wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Wählergruppe verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt,
- b. den Zielen oder dem Ansehen der Wählergruppe schadet.

5. Gegen den Beschluss nach Absatz 4. Buchstabe b) steht dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.

6. Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählergruppe und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.

§ 3

Mittel und Mitgliedsbeiträge

1. Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergruppe durch Zuwendungen (Spenden von natürlichen oder juristischen Personen). Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 4

Organe

Organe der Wählergruppe sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach § 2 Abs.1 erklärenden Mitgliedern der Wählergruppe zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im Besonderen
 - a. die Beschlussfassung über ein Programm,
 - b. die Beschlussfassung aller das Interesse der Wählergruppe berührende Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik,
 - c. die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen (§ 8),
 - d. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - e. die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - f. die Wahl von zwei Kassenprüfern.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden und seinem ersten Stellvertreter
 - b) dem Schriftführer,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) mindestens 1 Beisitzer unter Beachtung einer Mehrheitsentscheidung.
2. Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der Wählergruppe zusammenhängenden Fragen durchzuführen. Er vertritt die Wählergruppe nach außen. Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und eines zweiten Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Neuwahl erfolgt in der Versammlung nach Ablauf der Amtszeit.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
4. Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen. Der

Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

5. Zu Vorstandssitzungen werden die Mandatsträger mit eingeladen. Diese wirken bei der politischen Meinungsbildung im Vorstand durch Rederecht mit.

§ 7

Versammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Wenn 50 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.

2. Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die in § 5 Ziffer 2 d) genannten Aufgaben zu erfüllen.

3. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung ist geheim, wenn die Mitgliederversammlung dies mehrheitlich bestimmt.

§ 8

Aufstellung von Kandidaten für Kommunalwahlen (Aufstellungskonferenz)

1. Zur Aufstellungskonferenz ist abweichend mit einer Frist von mindestens 3 Tagen vom Absendetag gerechnet, mit der Tagesordnung der Kandidatenaufstellung unter Verweis auf § 13 schriftlich einzuladen.

2. Bei der Aufstellung der Kandidaten für Kommunalwahlen sind nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes des Freistaats Bayern wahlberechtigt sind (wahlberechtigte Mitglieder).

3. Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Bewerber werden auf Vorschlag der wahlberechtigten Mitglieder nach Listenplätzen aufgerufen. Strittige oder konkurrierende Vorschläge für einen Listenplatz werden jeweils nach schriftlicher und geheimer Abstimmung geklärt. Dabei gilt: im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen erhält; Enthaltungen sind gültige Stimmen. Bei einem evtl. erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Am Ende erfolgt eine Schlussabstimmung über die so gemeinsam vorbereitete und abgestimmte Vorschlagsliste. Danach erfolgt nach dem gleichen Verfahren eine gesonderte Abstimmung über Ersatzbewerber und bei Bedarf in geheimer und schriftlicher Abstimmung über die Mehrfachaufführung von Bewerbern. Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich einmal vorzustellen.

Bewerber als Bürgermeisterkandidaten werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer aufgerufen und in geheimer und schriftlicher Abstimmung gewählt. Dabei gilt: im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält; Enthaltungen sind gültige Stimmen. Bei einem evtl. erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des § 10 auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muss über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung, dem Schriftführer und zwei weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben.

6. Für die Bewerber gelten die Regelungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes - GLKrWG.

§ 9

Auflösung

Die Wählergruppe kann mit den Stimmen von 2/3 der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden. Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 10

Niederschrift

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

a) Ort und Zeit der Versammlung,

- b) Form der Einladung,
- c) Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste),
- d) Tagesordnung und
- e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).

Die Niederschrift ist von einem vor der Sitzung zu benennendem Schriftführer zu fertigen. Sie ist von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

§ 11

Kassenprüfung

Zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Kasse und den Jahresabschluss und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.

§ 12

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Wählergruppe, insbesondere für die Mitgliedsverwaltung, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern und Bewerbern für die Kommunalwahl erhoben und (digital) gespeichert:

Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mailadresse, Wahlberechtigung nach den Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes, kommunale Ämter und Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

5. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

7. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 13

Ladung per E-Mail

1. Zu Versammlungen kann per E-Mail eingeladen werden, soweit das Mitglied dies unter Angabe seiner E-Mail-Adresse erklärt hat. Die Erklärung kann jederzeit zurückgenommen werden.

2. Das Mitglied hat Änderungen seiner E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen und hat selbst die Funktion seines E-Mail-Accounts sicher zu stellen.

Beschlussfassung

Die Satzung wurde mit Beschluss der Gründungsversammlung am 04.11.2019 beschlossen.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung am 04.11.2019 in Kraft.